

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Die grosse Unbekannte: Forderungen und digitale Daten im Nachlass

Erben trifft jeden, früher oder später, aktiv oder passiv. Deshalb sollte sich jeder damit befassen. Dies geht über das Verfassen von Testamenten hinaus. Notwendig ist eine saubere Dokumentenlage über die eigenen Verhältnisse. Dieser Beitrag zeigt dies beispielhaft anhand von Forderungen und digitalen Daten im Nachlass auf. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung gerade von Vermögenswerten (Stichwort: Kryptowährungen) wird die Dokumentierung bei der Nachlassplanung immer wichtiger. Zudem erfolgt ein kurzer Blick auf die laufende Erbrechtsreform.

Forderungen und digitale Daten des Erblassers

Beim Erbgang treten die Erben in die Rechtsposition des Erblassers ein. Dies umfasst nicht nur dessen physisches Vermögen, sondern auch übrige Rechte. Darunter fallen beispielsweise Forderungen gegen Dritte sowie – im Grundsatz – digitale Daten und Vermögenswerte. Bei Letzteren stellen sich ganz eigene praktische Probleme: Der Erblasser nimmt sein Wissen nämlich häufig mit ins Grab. Entsprechend schwierig wird die Geltendmachung dieser Rechte für die Erben. Auch das Gesamthandprinzip – alle Erben müssen gemeinsam handeln – birgt in diesem Bereich besondere Herausforderungen.

Dies gilt insbesondere bei Forderungen, welche dem Erblasser zwar zustanden, die er selber aber nie geltend gemacht hat, beispielsweise Gewährleistungsansprüche gegen Handwerker, Haftungsansprüche oder Retrozessionen in Bankbeziehungen. Der Herausgabeanspruch von Retrozessionen, welche Banken von Dritten im Zusammenhang mit

der Anlagetätigkeit erhalten haben, verjährt zehn Jahre nach Zahlung. Aufgrund dieser rückwirkenden Geltendmachung können sich erhebliche Beträge ergeben.

Für die Erben stellt sich bei solchen Forderungen häufig das Problem, dass ihnen die notwendigen Informationen fehlen. Zwar stehen ihnen die gleichen vertraglichen Informationsansprüche zu wie dem Erblasser. Ob die Auskunft der Gegenpartei jedoch korrekt ist, können sie oft nicht beurteilen. Das Gesamthandprinzip erschwert das Vorgehen in solchen Situationen zusätzlich: In einem strittigen Nachlass können sich die Erben oft nicht einigen, ob mögliche Ansprüche geltend gemacht werden sollen, da dies mit Kosten verbunden ist.

Der Erblasser kann dieser Problematik entgegenwirken, indem er seine (Vertrags-) Verhältnisse sauber dokumentiert, so dass die Erben gestützt darauf handeln können. Das Gesamthandprinzip wiederum lässt sich durch die testamentarische Einsetzung eines Willensvollstreckers entschärfen:

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch

**MICHAEL HUBER**

DR. IUR. | LL.M. | RECHTSANWALT
FACHANWALT SAV ERBRECHT
m.huber@wengerviel.ch
T +41 (0)58 958 55 33

**FLORIAN WEGMANN**

M.A. HSG IN LAW AND ECONOMICS
RECHTSANWALT
f.wegmann@wengerviel.ch
T +41 (0)58 958 55 22

Dieser handelt allein für die Erbengemeinschaft – notfalls auf dem Prozesswege – und ist nicht auf die Einstimmigkeit der (zerstrittenen) Erben angewiesen.

Noch wichtiger ist die Dokumentation der digitalen Daten und Vermögenswerte. Zu denken ist an E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken, Wallets (sprich digitale Geldbeutel) für Kryptowährungen oder Guthaben auf Online-Glücksspielportalen.

Erben rücken in die Vertragsposition des Erblassers nach und haben gegenüber Onlineanbietern im Prinzip die gleichen Rechte wie der Erblasser selber. Da Persönlichkeitsrechte grundsätzlich nicht vererbt werden, ist die Rechtslage für E-Mail-Konten und Profile in sozialen Netzwerken aber umstritten. Im Rahmen einer Revision des Datenschutzgesetzes soll ein Einsichts- und Lösungsrecht bestimmter Erben für Daten des Erblassers verankert werden. Der Anbieter soll dabei anderslautende Instruktionen des Erblassers sowie Interessen Dritter beachten. Unabhängig von der gesetzlichen Regelung in der Schweiz stellt sich bei Onlinediensten aber das praktische Problem, dass die Anbieter in der Regel im Ausland domiziliert sind. Entsprechend aufwendig kann es sein, Ansprüche aus Schweizer (Erb-)Recht geltend zu machen. In der Praxis richten sich die Möglichkeiten der Erben nach den Nutzungsbestimmungen des Anbieters. Oft gewähren diese keinen vollwertigen Zugriff auf das Benutzerkonto des Erblassers. Gerade soziale Netzwerke lassen oft nur die Wahl zwischen Löschung oder Einfrierung.

Diese Probleme lassen sich umgehen, wenn die Erben über die entsprechenden Login-Daten verfügen. Zu empfehlen ist deshalb, zumindest das Passwort des E-Mail-Kontos physisch zu hinterlegen. Sofern diese E-Mailadresse bei anderen Onlinediensten als Login verwendet wird, lässt sich so das Passwort bei diesen Anbietern zurücksetzen. Weiter ist es für einen Willensvollstrecker hilfreich, wenn ihm der Erblasser konkrete Anweisungen erteilt, wie mit digitalen Daten zu verfahren ist. E-Mail-Konten und andere digitale Kommunikationskanäle bewahren Korrespondenz u.U. über einen sehr langen Zeitraum auf, die der Erblasser vielleicht nicht in den Händen aller Erben sehen will.

Noch wichtiger ist die Dokumentation von Passwörtern (bzw. sogenannten Private Keys) für Personen, die in Kryptowährungen investiert haben.

Fehlt das Passwort, hat dies in finanzieller wie auch technischer Hinsicht gravierende Folgen. Bei Kryptowährungen sind die Besitzverhältnisse in einem dezentralen Register (Blockchain) dokumentiert. Entsprechend gibt es keinen zentralen Anbieter, bei dem sich Erben über ihr Verfügungsrecht ausweisen können. Auf die verschiedenen Aufbewahrungsmöglichkeiten für Zugangsdaten zu Kryptowährungen einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Zentral ist jedoch, dass die entsprechenden Zugangsdaten entweder digital oder physisch dokumentiert werden. Wenn man den Erben diese Angaben nicht lebzeitig zukommen lassen will, sollte mindestens das Testament einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort solcher Informationen enthalten.

Erbrechtsreform

Die Vorlage des Bundesrates zum Thema Pflichtteile wird 2019 im Parlament behandelt. Eine zweite Reform mit eher technischen Änderungen wird zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Ziel der Reform ist, dem Erblasser mehr Freiheit zu gewähren. Neu sollen für Ehegatten und Nachkommen nur noch 50% des gesetzlichen Erbanspruches pflichtteilsgeschützt sein. Der Pflichtteilsanspruch der Eltern soll ganz wegfallen.

Ein Nebenaspekt der Reform ist, dass Ehegatten nach Einleitung des Scheidungsverfahrens den Pflichtteilsschutz verlieren. Heute ist dem noch nicht so: Der Pflichtteilsschutz besteht bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils. Das ist in den Fällen, in denen ein Ehegatte während dem Scheidungsverfahren verstirbt, häufig stossend. Neu soll es möglich sein, dem Ehepartner ab Einleitung des Scheidungsverfahrens den Pflichtteil zu entziehen. Dies geschieht jedoch nicht automatisch: Der Erblasser muss ein Testament schreiben. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, bleibt die gesetzliche Erbfolge (d.h. Ehegatte erhält zwischen 50% und 100% des Nachlasses, je nach Familienbild) bestehen. Erforderlich ist somit, dem Ehegatten den Pflichtteil ausdrücklich zu entziehen.

Fazit

Die vorangehend diskutierten Problemfelder zeigen einmal mehr, dass die eigene Nachlassplanung ein stetiger Prozess ist. Sie ist insbesondere bei Änderungen im persönlichen Umfeld immer wieder zu überdenken und entsprechend anzupassen.

**SPOTLIGHT ALS PDF:**

<https://www.wengerviel.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>